

Gemeinde Parsau
Hauptstraße 21
38470 Parsau

Bebauungsplan „Kälberanger IV“, Parsau

UMWELTBERICHT

Auftragnehmer:



Bearbeitung:

MSc. Geoökol. J. Heinsel
Dipl. Biol. M. Fischer

Stand:

30. September 2021

Inhalt

1	EINLEITUNG	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans	2
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	2
1.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
1.2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
1.2.3	Flächennutzungsplan (F-Plan)	2
1.2.4	Baumschutzsatzung	2
1.2.5	Natura 2000	3
1.2.6	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
1.2.7	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	3
1.2.8	Bundeswaldgesetz (BWaldG), Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1	Wirkfaktoren des Bebauungsplans	4
2.2	Bestandsaufnahme und -bewertung	4
2.2.1	Schutzgut Boden und Fläche	4
2.2.2	Schutzgut Wasser	5
2.2.3	Schutzgut Klima/ Luft	6
2.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.2.4.1	Pflanzen und Biotope	6
2.2.4.2	Besonders geschützte Tierarten	7
2.2.5	Schutzgut Landschaft	9
2.2.6	Schutzgut Mensch	10
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
2.2.8	Wechselwirkungen	11
3	PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	12
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	12
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.3	Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/ oder Katastrophen	12
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12

4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM ZUGE DER EINGRIFFSREGELUNG.....	13
4.1	Schutzgut Boden und Fläche.....	13
4.2	Schutzgut Wasser.....	14
4.3	Schutzgut Klima/ Luft.....	14
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
4.5	Schutzgut Landschaft.....	15
4.6	Schutzgut Mensch.....	15
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	16
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	16
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	16
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	17
6	LITERATUR UND QUELLEN.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1: Plangebiet mit dahinter anschließendem Bahndamm (09.2021).....	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1: Wirkungsfaktoren des B-Plans.....	4
Tab. 2-2: Wertstufen der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets.....	7
Tab. 2-3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	8

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Maßnahmenblätter.....	22
---------------------------------	----

Anlagenverzeichnis

Karte 1:	Karte: Bestands- und Konfliktplan
Karte 2:	Karte: Kompensationsflächen

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans

Der Vorhabenbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Parsau. Im Norden wird das Baugebiet durch eine ehemalige Bahntrasse begrenzt, im Süden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung an. Die westliche Grenze bildet eine zu Privatgrundstücken gehörende Grünlandfläche.

Die Nachfrage nach Bauplätzen ist in der Gemeinde Parsau anhaltend hoch. Daher soll die Ausweisung neuer Wohnbauflächen dieser Nachfrage entgegenkommen und der weiteren Eigenentwicklung des Ortes dienen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberanger IV“ und die Durchführung des dafür notwendigen Bauleitverfahrens.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Großraum Braunschweig (2008) ist der geplante Geltungsbereich des B-Plans als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft ausgewiesen.

Die stillgelegte Bahntrasse ist als Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke, die angrenzende B244 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

1.2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Besondere Funktionen und Werte von Natur und Landschaft sind für den betrachteten Landschaftsausschnitt im LRP für den Landkreis Gifhorn (1994) nicht verzeichnet.

1.2.3 Flächennutzungsplan (F-Plan)

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Brome aus dem Jahr 1976. Darin ist der betreffende Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

1.2.4 Baumschutzsatzung

Durch den Geltungsbereich des B-Plans werden keinerlei Gehölze überlagert. Die Baumschutzsatzung der GEMEINDE PARSAU (2018) ist damit nicht anzuwenden.

1.2.5 Natura 2000

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Drömling“ (3431-331), das zugleich gleichnamiges EU-Vogelschutzgebiet (DE3431-401) ist, befindet sich in einer kürzesten Entfernung von etwa 2 km zum Vorhaben.

1.2.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutzgebiete gem. BNatSchG (§ 23 ff.) befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. In einer Entfernung von 1,2 km liegen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Drömling“ und „Lütjes Moor“ sowie in 2-4 km Entfernung in östlicher Richtung die Naturschutzgebiete (NSG) „Giebelmoor“, „Nördlicher Drömling“ und „Schulenburgscher Drömling“.

Der im BNatSchG geregelte Erhalt und die Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) sind gleichwohl zu beachten wie die Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG und die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft für den Menschen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Geltungsbereich des B-Plans ist eine solche Funktion bisher nicht gegeben, da sie vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und kaum für Erholungszwecke erschlossen ist.

Der Umgang mit dem Boden ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) verankert.

1.2.7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV)

Bezogen auf die auf das B-Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (u.a. 16. Verordnung zum BImSchG – Verkehrslärmschutzverordnung) zu berücksichtigen.

1.2.8 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Waldflächen gem. BWaldG oder NWaldLG werden durch das Vorhaben nicht berührt. Daher kommen diese gesetzlichen Vorgaben im betrachteten Vorhaben nicht zur Anwendung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Wirkfaktoren des Bebauungsplans

Die Wirkungsfaktoren des B-Plans sind nachfolgend aufgelistet:

Tab. 2-1: Wirkungsfaktoren des B-Plans.

Planung	Wirkfaktoren
Grundflächenzahl (GRZ): 0,35 (zzgl. 30 % zulässige Überschreitung für Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung • Verlust von Biotoptypen geringer Wertstufe • Verlust von Tier-Lebensraum
Straßenverkehrsfläche/ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung • Verlust von Biotoptypen geringer Wertstufe • Verlust von Tier-Lebensraum
Grünfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotoptypen geringer Wertstufe • Herstellung gering- bis mittelwertiger Biotoptypen des Siedlungsgrüns • Begrünung des Plangebiets

2.2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Innerhalb des durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans eingenommenen Areals steht bodentypologisch gem. der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) Mittlere Gley-Braunerde an (NIBIS® 2021). Insgesamt befindet sich das Plangebiet in der Bodenregion Geest und dort in der Bodenlandschaft Lehmgebiete.

Eine Bodengrunduntersuchung (GGU 2020) erbrachte die folgenden Bodenverhältnisse: Mutterboden bis in einer Tiefe von etwa 60 cm, stellenweise folgt eine 10 bis 110 cm mächtige Sandschicht, darunter steht bis in eine Erkundungstiefe von 3 m Geschiebelehm und Geschiebemergel an.

Besondere Schutzfunktionen (BUG et al. 2019) bestehen für den Boden im Plangebiet überwiegend nicht; im Nordosten ist gem. der vorgenannten Quelle ein Suchraum für Schutzwürdige Böden („Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“) ausgewiesen; angegeben ist eine hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR 5), welche in der Bodenregion Geest lediglich auf 8 % der Fläche vertreten sind.

Somit bestehen auf rund 17.650 m² allgemeine Bodenfunktionen; auf etwa 2.000 m² des Plangebiets bestehen besondere Funktionen des Schutzguts.

Bewertung

Insgesamt kommt dem Plangebiet auf Basis der vorgenannten Aspekte eine bereichsweise **allgemeine bis hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Boden** zu.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die großflächige Bodenversiegelung stellt in der Regel einen nachhaltigen Verbrauch von Freifläche und Landschaft dar. Demnach ist hierin ein erheblicher Eingriff zu sehen. Weiterhin wird eine überbaute Fläche auf lange Sicht dem Naturhaushalt entzogen, wodurch die Lebensraumfunktion dieser verloren geht.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Nordöstlich des Plangebiets ist im Zuge der Erschließung des Wohngebiets „Kälberanger III“ ein Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser der Wohngebiete Kälberanger III und IV hergestellt worden.

Grundwasser

Lehme bilden im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets einen Porengrundwasserleiter mit einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (NIBIS®). Im nordöstlichen Teil ist die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters hingegen gering.

Die jährliche Grundwasserneubildung (1981 – 2010) erreicht Werte zwischen >100 - 150 mm (Stufe 3) im Norden des Plangebiets und >150 - 200 mm (Stufe 4) im südlichen Bereich.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als „hoch“ angegeben.

Über die Lage der Grundwasseroberfläche trifft die vorgenannte Quelle keine Aussagen. Für den südwestlichen Bereich des Plangebiets wird in NIBIS® eine Lage von > 62,5 m bis 65 m NHN angegeben. Durch die GGU (2020) wurden im Nordosten und Nordwesten Stau- und Schichtenwasserstände in 1,7 bis 2,7 m u. GOK festgestellt. „In niederschlagsreichen Zeiten sind geländenahe Stauwasserstände und Vernässungen der Oberfläche möglich“ (GGU 2020).

Die Gegebenheiten vor Ort lassen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Durchlässigkeit und des Grundwasserflurabstands auf den Grundstücken und den Verkehrswegen nicht zu.

Bewertung

Für das Schutzgut „Wasser“ erlangt das Plangebiet aufgrund seiner hohen Grundwasserneubildungsrate eine mittlere Bedeutung.

Im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet ist die durch das Vorhaben zu versiegelnde Fläche als relativ gering anzusehen. Ein Entwässerungskonzept gewährleistet die Wiederaufführung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken (RRB) in die Vorflut (INGENIEURGESELLSCHAFT PROF. DR.-ING. E. MACKE MBH 2019).

2.2.3 Schutzgut Klima/ Luft

In geringem Maße wird das lokale Kleinklima durch das Vorhaben verändert. Es ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen, da eine besondere Schutzgutfunktion für den betrachteten Bereich nicht vorliegt.

Eine besondere Anfälligkeit des Plangebiets bzw. des Vorhabens gegenüber den Klimawandelfolgen (Extremwetterereignisse, Meeresspiegelanstieg u.a.) ist nicht zu besorgen

2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.4.1 Pflanzen und Biotope

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die rein anhand edaphischer Merkmale gem. Nds. Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) als „Sandacker“ (AS) angesprochen wird (vgl. Abb. 2-1).

Entlang der Ackerränder, außerhalb des Plangebiets, haben sich Halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer und trockener Standorte (UHM und UHT) ausgebildet. Nordwestlich grenzt ein ehemaliger Bahndamm an, der im Nahbereich des Vorhabens als Biotopkomplex aus einem „Birken- und Zitterpappel-Pionierwald“ (WPB) mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) im Unterwuchs auf einer aufgegebenen „Gleisanlage“ (OVE) sowie einer lückigen Baumreihe (HBA) an (ALAND 2020). Weiterhin befinden sich Abschnitte mit „Mesophilem Weißdorn-/ Schlehengebüsch“ (BMS) auf dem nahegelegenen Bahndamm.



Abb. 2-1: Plangebiet mit dahinter anschließendem Bahndamm
(09.2021).

Das Plangebiet selbst kann hinsichtlich des ursprünglichen Vorkommens einer Ackerwildkrautgesellschaft im bewirtschafteten Zustand nicht beurteilt werden, da die Fläche seit einiger Zeit brach liegt bzw. als Lagerplatz für Erdaushub genutzt wird.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotopausstattung erfolgt auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) anhand der Bedeutung des Biotops für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild in Wertfaktoren (Wertfaktor V: sehr hohe Bedeutung – Wertfaktor 0: weitgehend ohne Bedeutung).

Tab. 2-2: Wertstufen der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets.

Nr.	Code	Biotoptyp	Wertfaktor
11.1.1	AS	Sandacker	1

Pflanzenarten, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen oder auf der Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (GARVE 2004) geführt werden, wurden im Gebiet nicht vorgefunden. Hinsichtlich der Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist der überplante Bereich dahingehend ebenfalls als geringwertig zu beurteilen.

2.2.4.2 Besonders geschützte Tierarten

In Vorbereitung auf das Bauleitverfahren sind faunistische Erfassungen zu den Brutvögeln sowie zu den Reptilien durchgeführt worden (vgl. BIODATA 2021).

Die Methodik zu den **Brutvogel**untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2005); untersucht wurde bei 4 Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2021. Die Kartiertage zeichneten sich durch Niederschlagsfreiheit aus. Planungsrelevante Brutvogelarten (Arten der Roten Liste, Vogelschutz-Richtlinie Anh. I und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG) wurden quantitativ erfasst. Die übrigen nicht gefährdeten Arten qualitativ.

Tab. 2-3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Gefährdung: Rote Listen (RL): RL D = Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020); RL Nds = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL T-O = Region Tiefland Ost; RL B/B = Region Bergland mit Börden; das UG liegt knapp im Bereich der Region Bergland mit Börden; aufgrund der Grenzlage ist aber auch die angrenzende Rote Liste Region Tiefland Ost angegeben.

Kategorien: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben), 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, ♦ = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

Schutz: EU VSR (EU-Vogelschutzrichtlinie) = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem § gekennzeichnet. Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt. **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Vorkommen (UF = Untersuchungsfläche): Häufigkeitsklassen: A = 1 Brutpaar (BP), B = 2-3 BP, C = 4-7 BP, D = 8-20 BP, E = 21-50 BP, F = 51-150 BP, G = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des untersuchten Bereichs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst. **Status:** BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler.

Art	Gefährdung				Schutz		Vorkommen	
	RL T-O	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR	UF	Umfeld
Kranich (<i>Grus grus</i>)					§§	#		NG
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3	3	3	3	§		1 BZ	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	3	3	§		1 BV	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	3	V	§		NG	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	V	V	V	3	§		NG	
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)					§		1 BZ	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>)					§			A
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	V	V	V		§			1 BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)					§			A
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					§			B
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)					§			1 BV
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					§			A
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					§			A
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					§			1 BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					§			1 BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	V		§			3-4 BV
Feldperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	V	V	§			1 BV
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	V	V		§		1 BZ	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	3	3	§		1 BV	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	V	V	V		§		ÜF	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	V		§			1 BV

„Die Untersuchungsfläche war bislang Teil der nördlich angrenzenden Feldflur. Hier findet man die Artengruppe des halboffenen Ackerlands mit Feldlerche, Bluthänfling und Schafstelze sowie den gehölzbesiedelnden Arten Nachtigall, Feldsperling, Goldammer, Dorn- und Mönchsgrasmücke.“

„Die Brutvogelgemeinschaft im südlichen Umfeld der Fläche wird durch Arten der dörflichen Siedlungsbereiche charakterisiert. Neben den Ubiquisten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise etc. sind das Vorkommen von Stieglitz, Haussperling, Hausrotschwanz erwähnenswert. Auf der Untersuchungsfläche (UF) selbst wurden [...] Feldlerche und Bluthänfling als [...] brutverdächtige Arten festgestellt.“ (BIODATA 2021).

Für die Untersuchung eines möglichen **Reptilien**vorkommens entlang der ehemaligen Bahntrasse erfolgte die Kontrolle von künstlichen Verstecken an 4 Terminen bis August 2021.

Eine Besiedlung des untersuchten Bereiches durch Reptilien konnte bei den Erfassungen nicht festgestellt werden.

Weiterhin wurde als Zufallsfeststellung „im Bereich des Regenrückhaltebeckens [...] im Juni eine Feldgrille (*Gryllus campestris*) festgestellt. Die Feldgrille gilt in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht.“ (BIODATA 2021).

Bewertung

Durch das Vorhaben sind **Brutvogel**arten des Offen- und Halboffenlandes durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagen- und betriebsbedingt), Veränderung der Habitatstruktur (anlagenbedingt) sowie betriebsbedingter Störung (Licht, Lärm) betroffen, wodurch sich artenschutzrechtliche Konflikte (direkter Flächenentzug) für Feldlerche (1 Revier), Schafstelze (1 Revier) und Bluthänfling ergeben. Die Arten Nachtigall (1 Revier), Goldammer (1 Revier), Feldsperling (1 Revier) und Dorngrasmücke (1 Revier) sind durch Störung sowie Kulissenwirkung betroffen.

„Ein Habitatpotenzial für **Reptilien** ist zwar gegeben, doch fallen die an die Gehölze angrenzenden Säume sehr schmal aus, so dass der nutzbare Lebensraum nur eine geringe Ausdehnung hat.“ (BIODATA 2021).

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet nebst Umfeld als betrachteter Landschaftsausschnitt weist natürlicherweise ein nur schwach bewegtes Relief auf, markante Reliefformen, die die Landschaft gliedern, sind von Natur aus nicht vorhanden.

Die angrenzende Feldflur zeigt sich weitgehend nutzungsorientiert und strukturarm. Nach Norden beleben Gehölzbestände in Form von Wäldern und linearen Gehölzstrukturen, wie Alleen entlang der Landesstraße und Gehölzbestände entlang des sog. „Landgrabens“ zwischen Parsau und Ahnebeck sowie entlang des Bahndamms den Landschaftsausschnitt. Naturnahe Biotopausbildungen finden sich im Nahbereich des Vorhabens in Form von Grünlandflächen, auf denen sich zum Teil Teiche befinden.

Die neuzeitlichen Siedlungsgebiete, die bei fast allen Ortschaften um den historischen Ortskern entstanden sind, stoßen meist übergangslos an die freie Landschaft, so dass sich harte Kontraste im Bild der Landschaft ergeben. Im Bereich des B-Plangebietes wirkt der Gehölzbestandene Bahndamm die Wohnbebauung abschirmend gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzflächen, sodass der Übergang weniger schroff wirkt.

Quellen hoher Lärmemissionen befinden sich nicht im betrachteten Landschaftsausschnitt. Anlagen, die durch besondere Geruchsmissionen die Landschaft erheblich belasten, sind im Umfeld des Planungsgebietes gleichfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Der überplante Bereich besitzt selbst eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild, da vertikale Strukturen fehlen. Durch die von der bestehenden Wohnbebauung im Süden und dem Bahndamm hervorgerufenen „Inselsituation“ der Fläche tritt ihre Bedeutung als Teil der Feldflur in den Hintergrund. Die isolierte Lage des Vorhabenbereiches bedingt weiterhin eine geringe Bedeutung für die landschaftsbildbezogene Erholung; es ist lediglich von einer lokalen Bedeutung für die Anlieger auszugehen.

Die einschätzbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens sind daher diesbezüglich als unerheblich zu werten.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Südlich des Geltungsbereiches besteht bereits eine Wohnnutzung; östlich im Bereich des Bebauungsplans „Kälberanger III“ wird diese aktuell vorbereitet, sodass bei den umliegenden Bereichen von einer allgemeinen Wohnfunktion (Einzelhausbebauung) auszugehen ist. Der Geltungsbereich selbst besitzt eine solche Funktion bisher nicht.

Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhten Schallmissionen kommen. Wegen ihrer zeitlichen Beschränkung auf die vorgesehene Bauzeit für Erschließungsarbeiten und Bebauung ist dahingehend nicht von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Kulturlandschaft) für die Naherholung von geringer Bedeutung. Weiterhin kann die Planfläche aufgrund der geringen Größe nur begrenzt Naherholungsfunktion übernehmen.

Vorbelastungen bestehen durch eine dicht an die Fläche herangerückte Wohnbebauung, die sich negativ auf die Erholungsfunktion von Freiflächen auswirkt. Besondere Schwerpunkte, Einrichtungen oder Strukturen, die der Erholung dienen, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie wertvolle Bauten oder archäologische Schätze oder Kulturdenkmale i. S. des § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG (Bau-, Boden- und bewegliche Denkmale) sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf den Kartenblättern der »Preußischen Landesaufnahme« von 1877 bis 1912 (LGLN) ist der betroffene Bereich als Ackerland ausgewiesen.

Bislang unbekannte Funde von Sach- oder Kulturgütern sind bei den Bauarbeiten direkt der zuständigen Behörde des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

2.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den vorgenannten Schutzgütern bestehen Wechselbeziehungen in unterschiedlichem Maß. Diese gilt es für das konkrete Vorhaben berücksichtigen. Besonders das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion) wirkt sich direkt negativ auf die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Tiere (Lebensraum) aus. Indirekt sind dadurch das Schutzgut Wasser (Versickerung) und Klima/ Luft (Versiegelung) betroffen. Diese Aspekte werden bereits zu den einzelnen Schutzgütern ausreichend berücksichtigt und stellen keine über die bekannten Wechselwirkungen hinausgehende Abhängigkeit der Schutzgüter dar.

Eine besondere Verstärkung der negativen Umweltauswirkungen durch diese Wechselwirkungen im Bebauungsgebiet sind nicht zu erwarten.

3 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Vorhabens bedingt vorrangig eine Versiegelung von – teilweise hochwertigem – Boden sowie einen Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Hinzu kommt der Entzug von Lebensraum für Tiere. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen kann im Wesentlichen die Situation von Natur und Landschaft erhalten werden.

Die bislang lediglich als lokal einzustufende Erholungsfunktion des Planungsraumes wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Flächenversiegelung und -inanspruchnahme blieben aus. Das Landschaftsbild würde weiterhin als Kulturlandschaft in Erscheinung treten und durch die dicht bebaute Ortsrandlage geprägt sein.

3.3 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/ oder Katastrophen

Schwere Unfälle oder Katastrophen, die über das allgemeine Lebensrisiko (Unfälle, Schadensereignisse) hinausgehen, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberanger IV“ nicht ausgelöst.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden keine Varianten bzgl. anderer Planungen für die Neuaufstellung des B-Planes „Kälberanger IV“ geprüft. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Lückenschließung zwischen den bestehenden bzw. in Umsetzung befindlichen Wohngebieten sinnvoll.

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM ZUGE DER EINGRIFFSREGELUNG

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist dazu verpflichtet, diese durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberanger IV“ werden Eingriffe in die Schutzgüter planungsrechtlich vorbereitet. Nachfolgend ist der Bedarf an Ausgleichsfläche bzw. -maßnahmen für das jeweilige Schutzgut angegeben. Grundlage für die Aufstellung Eingriffs- /Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan (BIODATA 2021).

4.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist der Oberboden abzutragen, getrennt zwischenzulagern und nach Beendigung anderer Bodenarbeiten wieder in möglichst gleicher Mächtigkeit anzudecken. Die DIN 18300 und die DIN 18915 sind dabei gleichfalls zu beachten.

Im Bereich des hohen Schutzbedarfs des Bodens bildet der Wert des Biotoptyps (Acker) den Wert des Bodens nicht vollständig ab, sodass für das Schutzgut Boden nach NLWKN (2006) verfahren wird. Die nach B-Plan zukünftig zulässigen Flächennutzungen (AMTSHOF EICKLINGEN PLANUNGSGESELLSCHAFT 2021) sind nachfolgend aufgelistet:

Flächennutzung	Fläche (m ²)	davon Boden mit besonderer Bedeutung (m ²)
Allgemeines Wohngebiet	16.824,38	1.853,50
Öffentliche Grünfläche	627,22	-
Verkehrsflächen (Planstraße, Anliegerstraße)	2.232,98	323,10
Versorgungsanlage (Elektrizität)	30,00	
Gesamtgröße	19.714,58	2.176,60

Unter Berücksichtigung der Vollversiegelung durch die Verkehrswege und die Grundflächenzahl innerhalb der Wohnbebauung (GRZ und zulässige Überschreitung von 30 % für Nebenanlagen) ergibt sich für das Schutzgut ein Ausgleichsflächenbedarf von **5.523,73 m²** ermittelt.

Eine Kompensation erfolgt – verbal-argumentativ begründet und in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn – auf im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abschnitten des angrenzenden Bahndamms.

4.2 Schutzgut Wasser

Gemäß den Ausführungen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ergibt sich für das Schutzgut Wasser sich kein Bedarf an Ausgleichsflächen oder -maßnahmen.

4.3 Schutzgut Klima/ Luft

Es werden keine Ausgleichsflächen oder -maßnahmen für das Schutzgut Klima / Luft benötigt.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung über das Modell des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) hinsichtlich der Biotope ein Kompensationserfordernis von 9.375 Flächenwerten ermittelt.

Die Kompensation erfolgt auf den im Eigentum der Gemeinde Parsau befindlichen Flächen des ehemaligen Bahngleises angrenzend an den Geltungsbereich. Die Flächen können im Sinne eines Flächenpools mit Maßnahmen belegt werden.

Da sich der Biotopbestand auf dem Bahndamm recht divers und kleinräumig wechselnd darstellt und damit schwer fassbar ist, wird auf eine rechnerische Ausgleichsbilanz nach NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2013) verzichtet und erfolgt rein verbal-argumentativ.

Die Maßnahme sieht einer Aufwertung der auf dem Bahngleis vorhandenen Strukturen (vgl. ALAND 2020) vor. Über die streckenweise Auflichtung der Gehölzbestände (Maßnahme **A01**) – vornehmlich junge Zitterpappeln und Birken – wird eine Erhöhung der Strukturvielfalt und damit der Habitatfunktionen erreicht. Von dieser Maßnahme profitieren Artengruppen wie Reptilien und Heuschrecken.

Eine Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit (Brutzeit = Anfang März bis Ende August) durchzuführen. Liegt der Termin innerhalb der Brutzeit ist eine Kontrolle des Baubereichs auf möglicherweise vorhandene Nester vor Beginn der Arbeiten durch einen Sachverständigen notwendig (**V02**).

Zur Kompensation des Lebensraumverlustes von Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes wird auf einer Ackerfläche (Gemarkung Parsau, Flur 21, Flurstück 39) ein Teil (0,75 ha) als Brache angelegt (**A03**). Die Maßnahme dient der qualitativen Verbesserung der Habitatbedingungen für Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling.

Die Ausgleichsmaßnahmen diese werden vollständig außerhalb des Plangebiets realisiert.

4.5 Schutzgut Landschaft

Es besteht nach der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kein Ausgleichsflächenbedarf bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild.

4.6 Schutzgut Mensch

Bezüglich des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit entstehen keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben, die einer Kompensation bedürfen.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, daher sind Maßnahmen diesbezüglich nicht zu notwendig.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage der »Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung« des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013). Insbesondere die Ausgleichsflächenermittlung zum Schutzgut Boden basiert auf den Angaben des NLWKN (2006).

Durch die Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik (GGU) erfolgte 2020 eine Untersuchung der Baugrundsituation im Plangebiet. Berücksichtigung fand auch das Konzept zur Oberflächenentwässerung (INGENIEURGESELLSCHAFT PROF. DR.-ING. E. MACKE MBH 2019), das gemeinsam für den vorliegenden sowie für den B-Plan „Kälberanger III“ erstellt wurde.

Die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (BIODATA 2021) wurde bei der Beurteilung des Vorhabenbereiches berücksichtigt, ebenso wie der Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplans gem. § 2a Nr. 1 BauGB (Büro Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft, Stand: 20.08.2021).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, in welchem Umfang die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Mittels der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird sichergestellt, dass sich die Maßnahmen sachgerecht entwickeln sowie ihre ökologischen Funktionen aufnehmen und erfüllen können. Mit einer dauerhaften Pflege der Flächen wird ihre Funktionserfüllung gewährleistet

Durch Kontrolluntersuchungen seitens der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises im ersten und dritten Jahr nach Fertigstellung soll überprüft werden, ob die geplante Funktionserfüllung der Maßnahmen tatsächlich greift. Bei festgestellten Abweichungen von den Maßnahmenzielen können dann erforderliche Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden, um möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Ortschaft Parsau, Landkreis Gifhorn, plant die Gemeinde Parsau die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberanger IV“. Die bisher ackerbaulich genutzte Fläche schließt an die bestehende und in Erschließung befindliche Wohnbebauung im Norden Parsaus an. Die nördliche Grenze zur offenen Feldflur bildet eine ehemalige und mittlerweile entwidmete Bahntrasse.

Durch die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit Einzelhausbebauung begegnet die Gemeinde der hohen Nachfrage nach Bauplätzen und fördert damit weiter die Eigenentwicklung des Ortes.

Zur Vorbereitung des Bauleitverfahrens sind zum Schutzgut Pflanzen und Tiere naturschutzfachliche Untersuchungen zur Biotopsituation, zu den Brutvögeln und Reptilien durchgeführt worden; weitere schutzgutrelevante Informationen wurden über öffentliche Datenquellen eingeholt.

Insgesamt stellt sich der Planbereich als geringwertig in Bezug auf die Biotopausstattung dar. Lebensraum bietet die Fläche hauptsächlich für Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes. Für Reptilien ist die Bedeutung der Fläche selbst gering; das angrenzende Bahngleis ist als Lebensraum potenziell geeignet, jedoch ist die Eignung des Bereiches durch Verbuschung derzeit als ungünstig für diese Artengruppe zu beurteilen.

Die nach Bundesnaturschutzgesetz kompensationspflichtigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Aufstellung des Bebauungsplans – und die damit rechtlich zulässige Überbauung – werden außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Vorgesehen ist die Aufwertung des angrenzenden Bahndamms als Lebensraum für Arten des Halboffenlandes und der Reptilien durch Erhöhung der Strukturvielfalt sowie die Anlage einer Brache als Aufwertung vorhandenen Lebensraums (Nahrungshabitat) für Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach Bundesnaturschutzgesetz.

6 LITERATUR UND QUELLEN

- ALAND LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG (2020): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kälberanger III“ Gemeinde Parsau, Karte: Biotoptypen (Bahndamm), Blatt 1-4.
- AMTSHOF EICKLINGEN PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co. KG (2021): Gemeinde Parsau Bebauungsplan „Kälberanger IV“. Entwurf (Stand: 20.08.2021).
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage. Aula, Wiebelsheim, 622 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BEHM, K., T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 55–69
- BIERHALS, E., O. V. DRACHENFELS, M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(4): 231–240
- BIODATA (2021): Fachbeitrag zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung zum B-Plan „Kälberanger IV“, im Auftrag der Gemeinde Parsau. unveröff.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18(4): 57–128
- BUG, J., N. ENGEL, E. GEHRT, K. KRÜGER (2019): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren. –GeoBer. 8: 3–56
- BÜRO FÜR KLIMA UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE ZIMMERMANN (1988): Zur Ermittlung und Bewertung des Klimas im Rahmen der Landschafts(rahmen)planung. Untersuch. Landschaftspfl. 14: 1–137
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021 – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW, Eching, 879 S.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 43: 1–507
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76
- GGU – Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (2020): Parsau, Baugebiet „Kälberanger IV“. Baugrund- und Versickerungsgutachten. Bericht: 11334/2020
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19–67.
- GUNREBEN, M., J. BOESS (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. –GeoBer. 8: 1–48

- INGENIEURGESELLSCHAFT PROF. DR.-ING. E. MACKE MBH (2019): Parsau, Tiefbauliche Erschließung Bebauungsgebiet „Kälberanger III“ – Konzept zur Oberflächenentwässerung. Erläuterungsbericht
- KÖHLER, B., A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20(1): 1–60
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181–260.
- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (o. D.): NIBIS-Kartenserver zu den Themen: Böden in Niedersachsen und Hydrogeologie. in web
- METZING, D., E. GARVE, G. MATZKE-HAJEK (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (*Tracheophyta*) Deutschlands. Natursch. Biol. Vielfalt 70(7) 13–358
- MÜLLER, U., I. DAHLMANN, E. BIERHALS, B. VESPERMANN, C. WITTENBECHER (2000): Bodenschutz in Raumordnung und Landschaftsplanung. Arb.H. Boden 2000/4 1–27
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- NLÖ – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1-60
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, H. 2: 85 – 160; Hannover.
- NLWKN (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1) (1/2006): 53
- NMELF = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.) (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 22(2) 57–136
- MU (2021): Niedersächsische Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. In web, abgerufen am 16.07.2021: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- RROP (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig. RGB in web; Abfragedatum: 16.07.2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S.; Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. Naturschutz Biol. Vielfalt 70(1) 159-227
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 28(3) 69–141 aktualisierte Fassung vom 01.01.2015

WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN, H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17(6): 219–224

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

BNATSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

DIN 18005 – Norm zum Schallschutz im Städtebau, Ausgabe 2002-07.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

GEMEINDE PARSAU (2018): Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parsau. Beschluss vom 01.03.2018

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).

TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605).

USchadG – Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

7 ANHANG

Anhang 1: Maßnahmenblätter.

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmennummer
B-Plan „Kälberanger IV“, Parsau	Gemeinde Parsau	A01
Bezeichnung der Maßnahme		
Pflege von linearen Gehölzbeständen und Strukturhöhung		
Lageplan der Maßnahme		
Anlage 2 zum Umweltbericht		
Lage der Maßnahme		
Gemarkung: Croya, Flur: 1, Flurstücke: 79/10 (davon 600 m ²), 79/11 (davon 1.910 m ²), 446, 447, 451 (davon 1.000 m ²), 73/40,		
Die Maßnahme erstreckt sich auf drei Abschnitten des ehemaligen Bahndamms nördlich und südlich der Ortschaft Parsau auf einer Gesamtlänge von 660 m und etwa 10 m Breite (insgesamt etwa 8.855 m ²).		
Begründung der Maßnahme		
1. Auslösende Konflikte		
K02 (Brutvogellebensraum), K03 (Biotope)		
2. Zielkonzeption der Maßnahme		
Die Maßnahme dient durch Schaffung kleinräumiger, offener Bereiche der Strukturierung und Aufwertung des linearen Biotops (Bahndamm).		
Funktionale Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K02 (Brutvogellebensraum), K03 (Biotope) <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<u>A01: Pflege von linearen Gehölzbeständen und Strukturhöhung</u>		
Die Maßnahmenflächen zeichnen sich derzeit durch einen Wechsel von höherwüchsigen Gehölzen und Ruderalfluren aus. Um diese für Reptilien und Brutvögel der halboffenen Lebensräume zu erhalten und		

zu entwickeln ist ein Verbuschen des Gleisbettes zu verhindern. Dazu wird aufkommender Jungwuchs von Birke (*Betula pendula*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) regelmäßig (alle 3 Jahre) auf den Stock gesetzt und so abschnittsweise besonnte, südexponierte Habitate geschaffen. Gleichzeitig werden aufkommende dornige Gehölze, wie Schlehe oder Weißdorn gefördert. Die freizuhaltenden Bereiche sollen mind. 10 m Länge betragen.

Das anfallende Holz ist als Totholzhaufen im Nahbereich aufzuschichten.

In jedem Abschnitt werden außerdem je 3 sandige Bereiche etabliert. Diese bieten bodenbrütenden Insekten sowie Eidechsen einen Eiablageplatz.

Die detaillierte Ausarbeitung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP).

Zielbiotop:				m^2
Ausgangsbiotop:				m^2

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten (Umsetzung in der 1. Pflanzperiode nach Beginn der Bautätigkeit)

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb
- Grunddienstbarkeit

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Pflegeeingriffe im Winterhalbjahr vornehmen. Pflege möglichst abschnittsweise durchführen, am besten jedes Jahr einen Abschnitt. Schnell wachsende Strauch- und Baumarten wie Hasel, Erlen und Weiden stärker zurückschneiden. Kleinwüchsige Dornensträucher, wie Brombeeren, Wildrosen oder Schwarzdorn, gezielt fördern. Totholzhaufen fortlaufend erneuern und Vegetation um Sandhaufen niedrig halten durch jährliche Mahd (Wintermonate).

Ausnahmen und Änderungen von den Auflagen sind mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde des Lk. Gifhorn möglich.

Hinweise zur Kontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Eine Kontrolle ist im Hinblick auf die Erreichung des Zielzustandes notwendig.

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmennummer		
B-Plan „Kälberanger IV“, Parsau	Gemeinde Parsau	V02		
Bezeichnung der Maßnahme				
Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte				
Lageplan der Maßnahme				
Anlage 2 zum Umweltbericht				
Lage der Maßnahme				
Geltungsbereich des B-Plans „Kälberanger IV“ zzgl. Baustellenbereiche.				
Begründung der Maßnahme				
1. Auslösende Konflikte				
K02 (Brutvogellebensraum)				
2. Zielkonzeption der Maßnahme				
Die Maßnahme dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG (Vermeidung von Individuenverlusten europarechtlich geschützter Arten).				
Funktionale Zuordnung				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: K02 (Brutvogellebensraum) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:				
Umsetzung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<u>V02: Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte</u>				
Eine Baufeldfreimachung ist zum Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche) zwischen dem 15. März und 15. August nur nach vorheriger (unmittelbar vor Baubeginn) Kontrolle des Bereiches auf das Vorhandensein von Vogelnestern durch einen Sachverständigen möglich. Sollten Brutreviere unmittelbar vor dem Baubeginn vorhanden sein, ist die UNB unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bzgl. des Schutzes und der Kompensation von Brutrevieren ist mit der UNB abzustimmen.				
Zielbiotop:				<i>m²</i>
Ausgangsbiotop:				<i>m²</i>

Zeitliche Zuordnung

- Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
- Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten (Umsetzung in der 1. Pflanzperiode nach Beginn der Bautätigkeit)

Hinweise zur Liegenschaft

- Grunderwerb
- Grunddienstbarkeit

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

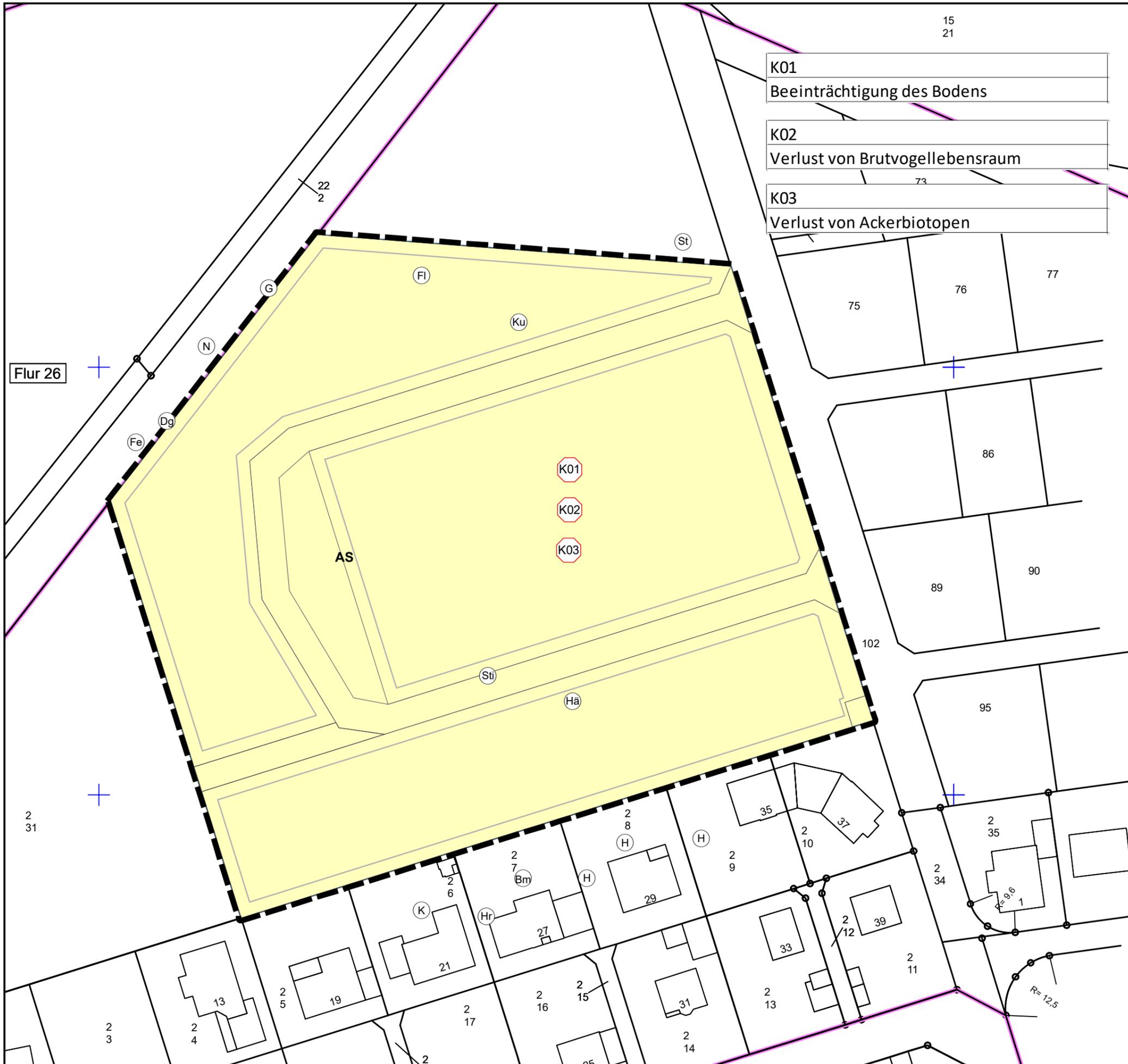
-

Hinweise zur Kontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen

-

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmennummer
B-Plan „Kälberanger IV“, Parsau	Gemeinde Parsau	A03
Bezeichnung der Maßnahme Brache für Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes		
Lageplan der Maßnahme Anlage 2 zum Umweltbericht		
Lage der Maßnahme Gemarkung: Parsau, Flur: 21, Flurstück: 39 Die Maßnahme wird auf 0,75 ha des Flurstücks am süd(west)lichen Rand umgesetzt.		
Begründung der Maßnahme		
1. Auslösende Konflikte K01 (Boden), K02 (Brutvogellebensraum)		
2. Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme werden Lebensräume (Nahrungs- und Bruthabitat) der beeinträchtigten Brutvogelarten qualitativ aufgewertet, um so eine höhere Populationsdichte pro Fläche zu ermöglichen. Gleichzeitig kann der Boden auf den bislang intensiv genutzten Flächen durch Herausnahme aus der konventionellen Bewirtschaftung regenerieren.		
Funktionale Zuordnung <input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K01 (Boden), K02 (Brutvogellebensraum) <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <u>A03: Brache für Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes</u> Als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten des (Halb)Offenlandes (Feldlerche als gefährdete Art sowie Goldammer und Schafstelze) sowie von Nahrungshabitaten für Arten angrenzender Bereiche wird eine 0,75 ha große Brache angelegt. Für die Arten des Halboffenlandes (Goldammer, Bluthänfling) zusammen 0,25 ha und für die Feldlerche 0,5 ha.		

Zielbiotop:				<i>m²</i>
Ausgangsbiotop:				<i>m²</i>
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten (Umsetzung in der 1. Pflanzperiode nach Beginn der Bautätigkeit)</p>				
<p>Hinweise zur Liegenschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit</p>				
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Die Brachfläche muss ortsfest sein. Die Brache soll jährlich bewirtschaftet werden. Die Pflege umfasst den Umbruch ab Oktober. Die konkrete Pflege und Entwicklung der Kompensationsflächen sind mit der UNB abzustimmen.</p>				
<p>Hinweise zur Kontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>-</p>				



- K01
Beeinträchtigung des Bodens
- K02
Verlust von Brutvogellebensraum
- K03
Verlust von Ackerbiotopen

**Bestand
Brutvogelarten der Roten Liste**

- Brutvögel
- Bm = Blaumeise, Dg = Dorngrasmücke,
Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, G = Goldammer,
H = Haussperling, Hä = Bluhänfling,
Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Ku = Kuckuck,
N = Nachtigall, St = Wiesenschafstelze, Sti = Sieglitz

Biotoptypen (Drachenfels 2021)

[AS] Sandacker

Konflikte

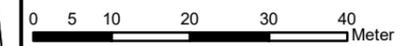
K01 Konfliktnummer

▼ Konfliktnummer

K01
Beeinträchtigung des Bodens

↖ Erläuterung des Konflikts

Geltungsbereich des B-Plans



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021, über: Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft



Gemeinde Parsau

Bebauungsplan "Kälberanger IV", Parsau

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

	Karte: 1	Maßstab: 1:900	Datum: 24.09.2021
	Blatt: 1 von 1	Verantw.: JH	gez.: JH



A01
Pflege von linearen Gehölzbeständen und
Strukturerhöhung

Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar
Geographics, CNES/Airbus DS, USDA,
USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User
Community



V02
Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

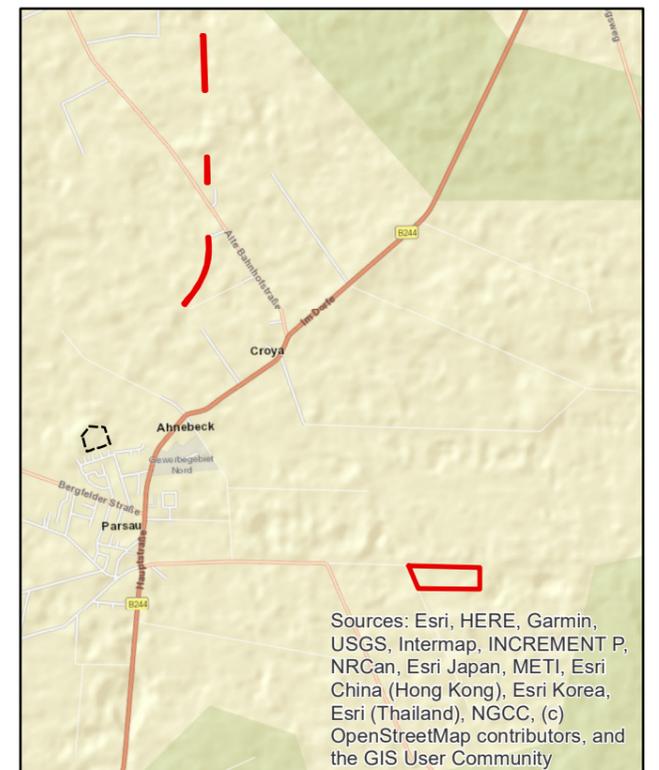
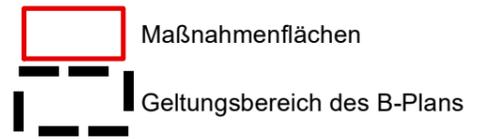
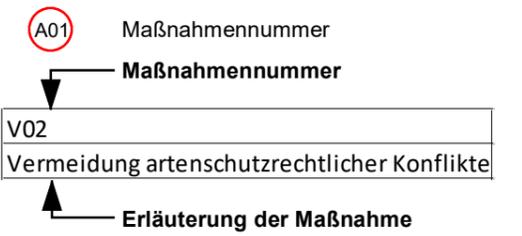
Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus
DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community



A03
Brachen für Brutvogelarten des Offen- und
Halbopenlandes

Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus
DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Maßnahmen



Sources: Esri, HERE, Garmin,
USGS, Intermap, INCREMENT P,
NRCAN, Esri Japan, METI, Esri
China (Hong Kong), Esri Korea,
Esri (Thailand), NGCC, (c)
OpenStreetMap contributors, and
the GIS User Community

0 45 90 180 270 360
Meter

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021,
über: Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft



Gemeinde Parsau

Bebauungsplan "Kälberanger IV", Parsau

Karte 2: Maßnahmenplan



Karte: 2	Maßstab: 1:6.500	Datum: 24.09.2021
Blatt: 1 von 1	Verantw.: JH	gez.: JH